



**Sprechvermerk zum TOP 7) „Ausbau der Windenergie: geplante Mindestabstände und Sicherstellung der Akzeptanz sowie des Artenschutzes“,
Antrag nach §76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 17/6605**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 15. Mai 2020 fand die 94. Umweltministerkonferenz als Videokonferenz statt. Behandelt wurden die Themen

- Doppelte Rendite sichern – Umwelt- und Klimapolitik für nachhaltiges Wachstum und gute Arbeit [TOP 2]
- Verbesserte Rahmenbedingungen für mehr Biologische Vielfalt [TOP 3]
- Windenergie und Artenschutz [TOP 4/6]
- Akzeptanz Windenergieausbau [TOP 5]

Gerne berichte ich über die Beschlüsse zum Thema „Windenergie“.

Ausgangspunkt für die zwei Beschlüsse [zu TOP 4/6 und TOP 5] ist, dass das Tempo der Energiewende deutlich erhöht werden muss, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen. Denn der Ausbau der Windenergie an Land ist bekanntermaßen ins Stocken geraten:

In den ersten drei Monaten des Jahres 2020 gingen nach Angaben der Fachagentur Wind 107 Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 348 Megawatt (MW) in Betrieb. Bezogen auf die installierte Leistung im jeweils ersten Quartal der Jahre 2014 bis 2018 (Ø 887 MW) liegt das aktuelle Frühjahr jedoch 60 Prozent unter diesem Fünfjahresmittel. Rheinland-Pfalz steht mit 11 Inbetriebnahmen und knapp 40 Megawatt Leistung im Bundesvergleich zwar recht gut da, jedoch immer noch weit unter dem Schnitt der Vorjahre (Ø 2014-2018 20 Anlagen / 58 MW Leistung).



Die Gründe für den Rückgang sind vielfältig. Die Umweltministerkonferenz hat sich jüngst mit Herausforderungen im Bereich „Artenschutz“ und „Akzeptanz“ beschäftigt.

Zum Thema „Artenschutz“ hat sie erstens „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz bei der Zulassung von Windenergievorhaben“ beschlossen. Diese Vollzugshinweise dienen dazu, einen bundesweiten Rahmen für die Anforderungen an die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen festzulegen. Dadurch wird im Einklang mit den Anforderungen des Artenschutzes die Effizienz und Rechtssicherheit von Genehmigungsverfahren bei gleichzeitiger Berücksichtigung regionaler Spezifika erhöht. In einem Beschluss von 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, genauere Regeln festzulegen.

Zweitens hat die Umweltministerkonferenz eine Arbeitsgruppe auf Ebene der Amtschefs beauftragt, einen Rahmen zur Bemessung der Schwelle bei der Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vorzulegen. Rheinland-Pfalz wird sich aktiv in die Arbeitsgruppe einbringen. Die nächste Umweltministerkonferenz soll sich dann erneut mit dem Thema befassen.

Zum Thema „Akzeptanz Windenergieausbau“ hat die Umweltministerkonferenz einen Beschluss auf Antrag von Rheinland-Pfalz gefasst. Der Beschluss macht konkrete Vorschläge, wie die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöht werden kann: Durch eine stärkere finanzielle Beteiligung der Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung durch Windenergienutzung. Er fordert die Bundesregierung auf, ein entsprechendes Konzept in enger Abstimmung mit den Ländern vorzulegen und benennt Eckpunkte, die darin erhalten sein sollen:



- Die Einnahmen sollen Gemeinden in einem definierten Umkreis zugutekommen,
- die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sollen dabei nicht geschmälert werden und
- das Konzept soll nur für Neuanlagen gelten und Repowering explizit einschließen.

Mit der Einigung der Großen Koalition vom 18.05.2020 für die Steuerung der Windenergienutzung auf Bundesebene wurde festgelegt, dass der Mindestabstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächsten bezeichneten zulässigen baulichen Nutzung für Wohnzwecke bis zu 1.000 Meter beträgt. Als Opt-in-Lösung besteht für die Länder die Möglichkeit, auch geringere Abstände zuzulassen. Der genaue Wortlaut ist allerdings noch nicht bekannt. Derzeit gehen die Länder davon aus, dass sie die Bundesvorgabe weiter ausgestalten können, sodass ihre spezifischen regionalen Gegebenheiten in den Regelungen vollständig abgebildet werden können. Damit bestünde vor Ort die Möglichkeit, etablierte Standorte für Repoweringanlagen gemäß Dritter Teilfortschreibung LEP IV auch unterhalb der 1.000-Metermarke weiterhin nutzen zu können, was für das Repowering eine positive Perspektive eröffnen kann. Inwieweit die bundesrechtlichen Regelungen einen Anpassungsbedarf bei Landesregelungen erforderlich machen, lässt sich allerdings erst nach Vorliegen des endgültigen Beschlusstextes beurteilen. Nach den monatelangen Streitigkeiten, den unklaren Ergebnissen der AG Akzeptanz war mit einem so positiven Ergebnis an sich nicht mehr zu rechnen.

Beim Repowering geht die Landesregierung davon aus, dass dies an bewährten Standorten weiterhin auf große Akzeptanz trifft, zumal die oben erwähnte stärkere finanzielle Beteiligung der Standort- und Nachbarkommunen auch für Repoweringanlagen gelten soll. Bezüglich Artenschutz sind beim Repowering dieselben Grundsätze in der Bewertung anzusetzen wie bei einer Neuanlage, nur können die Erkenntnisse aus



dem Betrieb der alten Anlagen mit in die Projektierung einfließen. Konkretisierungen hierzu sind in den bereits angesprochenen geplanten Vollzugshinweisen zur Bemessung der Signifikanzschwelle des Tötungsrisikos im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land vorgesehen, von denen Erleichterungen für das Repowering erwartet werden.